

Neuphilologische Fakultät

Studierende 8 Mitglieder

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Studierende 8 Mitglieder

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

Studierende 8 Mitglieder

Fakultät für Mathematik und Informatik

Studierende 5 Mitglieder

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

Studierende 6 Mitglieder

Fakultät für Physik und Astronomie

Studierende 6 Mitglieder

Fakultät für Biowissenschaften

Studierende 8 Mitglieder

III. Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

Mit der Wahl zum Senat in der Wählergruppe Studierende ist die Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) verbunden. Bei der Wahl des AStA gilt die Listenwahl für die studentischen Mitglieder im Senat. Die weiteren Sitze für den AStA werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren über sämtliche kandidierenden Listen ermittelt. Gemäß § 12 der Grundordnung gehören dem AStA als stimmberechtigte Mitglieder neben den Vertretern der Studierenden im Senat sieben weitere Studierendenvertreter an.

IV. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität finden in der oben in Abschn. I. – III. angeführten Wählergruppe gleichzeitig am

Dienstag, dem 24. Juni 2008 – von 9.00 bis 18.00 Uhr – statt.

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, werden auf schriftlichen und begründeten Antrag beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 2. OG., Zimmer 275/276, D-69117 Heidelberg, Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt.

Wichtiger Hinweis:

Die Abgabe von Wahlvorschlägen ist dringend geboten, da ohne Wahlvorschlag keine Wahl stattfinden kann und somit die Sitze in den Gremien unbesetzt bleiben.

VI. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. **Wahlberechtigt und wählbar ist nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Die Wählerverzeichnisse werden am

Freitag, dem 30. Mai 2008

(= Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

endgültig abgeschlossen.

Wahlberechtigt, aber nicht wählbar, sind

Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG). Auf Antrag ist Ausnahme möglich. Die Entscheidung fällt das Rektorat bzw. der Fakultätsvorstand nach Anhörung der Praxisstelle.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Studierende während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten. Maßgebend sind die Rechtsverhältnisse am o.g. Stichtag.

2. Für die Vertretung im Senat und in den Fakultätsräten bilden

- die Hochschullehrer/innen (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten) und die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG,
 - die Akademischen Mitarbeiter/innen,
 - die Studierenden und eingeschriebene Doktoranden (Studierende) und
 - die Sonstigen (Mitarbeiter/innen in Administration und Technik)
- je eine Wählergruppe.

3. Jede wahlberechtigte Person, die am Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit mehreren Wählergruppen angehört, weil diese beispielsweise noch als Studierende/r immatrikuliert und zugleich als wissenschaftliche/r Angestellte/r beschäftigt ist, kann das aktive und passive Wahlrecht in nur einer Wählergruppe besitzen. Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach der Reihenfolge der oben in Ziff. VI, Nr. 2, Buchstaben a) bis d) angeführten Gruppen, es sei denn, es wurde spätestens bis zum Ende der Auflegung der Wählerverzeichnisse am

Freitag, dem 23. Mai 2008 (Eingangsdatum)

gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklärt, dass man sein Wahlrecht zulässigerweise in einer anderen Wählergruppe ausüben will. Diese Erklärung gilt nur für die am 24. Juni 2008 stattfindenden Wahlen. Frühere Erklärungen dieser Art sind nicht mehr gültig. Ggf. muss eine an früheren Wahlen abgegebene Wählergruppen-Option unter Einhaltung der o.g. Frist (Ausschlussfrist!) wiederholt werden.